
Nr.: 039-XVI./2020

■ **Dezernat** V - Soziales & Jugend 04.03.2020
■ **Fachbereich** Sachgebiet Jugendreferat
■ **Verfasser/-in** Schleidt, Gisela
■ **Telefon** 07621 410-5290

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	16.09.2020

Tagesordnungspunkt

Anerkennung der Schöpflin Stiftung – Werkraum Schöpflin - als Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung der Schöpflin Stiftung – Werkraum Schöpflin - als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Sozialgesetzbuches VIII zu.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produkt(e)	36.20.01	Offene Kinder- und Jugendarbeit
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Kooperationspartner erbringen ihre Leistungen teilha- beorientiert und orientieren sich präventiv

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

■ Klimarelevanz:	<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ
■ Personelle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung	
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,	
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in wiederkehrend
	€	€	
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto zeitliche Umsetzung
	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ Deckungsvorschlag (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Der Werkraum Schöpflin in Lörrach hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt und die in der Anlage beigefügten Unterlagen vorgelegt. Der Werkraum Schöpflin ist eine Einrichtung der Schöpflin Stiftung.

Als Träger der freien Jugendhilfe können gemäß § 75 Abs.1 SGB VII juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Nach § 1 Abs. 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden und abzubauen, sowie Eltern bei der Erziehung beraten und unterstützen.

Zuständig für die Anerkennung als Jugendhilfeträger ist nach §11 des Landesjugendhilfegesetzes das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist.

Der Werkraum Schöpflin bietet Jugendbildungsangebote mit einem vielseitigen Programm an, das sich an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientiert. Dabei spielt die Partizipation von Kindern und Jugendlichen eine große Rolle.

Die Organisation arbeitet mit einem Schutzkonzept und erfüllt damit die Voraussetzungen des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 72 a SGB VIII).

Die Schöpflin Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung mit Sitz in Lörrach.

Das Finanzamt Lörrach hat mit Bescheid vom 30.4.2019 die Schöpflin Stiftung als gemeinnützig anerkannt, weil sie unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken nach §§ 51 ff Abgabenordnung dient.

Die Anlagen geben Auskunft über Führung und Zielsetzung der Stiftung und bestätigen, dass die Stiftung auf dem Gebiet der Jugendhilfe und der Jugendbildung tätig ist und gemeinnützige Ziele verfolgt. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt.

Der Teil des Antrags auf Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Jugendbildungsgesetz wurde von der Schöpflin Stiftung, Werkraum Schöpflin, zurückgezogen.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin Soziales & Jugend

Anlage:
Antrag des Werkraum Schöpflin vom 20.01.2020